

Leipziger Allgemeine Zeitung

für

Buchhandel und Bücherkunde.

Die L. Allg. Zeitung für Buchhandel erscheint wöchentlich. Das damit verbundene Recensions-Verzeichniß am 15. eines jeden Monats. — Alle Buchhandlungen und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellung an.

II. Jahrgang.

Preis-Pr. für die Zeitung jährlich 156 Rum. 4 Rthlr. — für das Recensions-Verzeichniß 1 Thlr. 2 Gr. — Inserate werden gegen Vergütung von 1 Gr. für die Petitzeile aufgenommen. — Beilagen, pr. 500, mit 1 Rthlr. berechnet.

Januar, 22.

N^o 10.

1839.

Correspondenz- und Zeitungsnachrichten.

Deutschland.

Berlin, den 14. Jan. Die königl. preuß. Regierung hat folgendes Circulaire an alle Buchhandlungen der Monarchie erlassen: »Nach einer durch das königl. Ober-Censur-Collegium getroffenen Anordnung dürfen die von jetzt ab außerhalb der königl. Lande in polnischer Sprache erscheinenden Schriften nur dann zum Verkauf gestellt, verschrieben, oder von den Buchhandlungen des Auslandes an diesseitige gesendet werden, wenn solche zuvor von dem Ober-Censur-Collegium zum Debit verstatet worden sind. Anträge in- und ausländischer Buchhandlungen auf Ertheilung der Debits-Erlaubniß für eine polnische Schrift sind unmittelbar dem königl. Ober-Censur-Collegium vorzulegen. Es bleibt Sache der Buchhandlungen des Inlandes, ihre im Auslande befindlichen Commissionaire und Geschäftsfreunde von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Göttingen, den 3. Januar. Mit dem 1. Januar dieses Jahres sind die »Götting'schen gelehrten Anzeigen« in ihr zweites Jahrhundert getreten. Die Redaction derselben hat nach einigem Wechsel im Anfange Haller, 1747—53; Michaelis 1753—70; Heyne, 1770—1812; Eichhorn, 1812—27 geführt, und jetzt, seit 1827, der geheime Justizrath Heeren in Verbindung mit dem Hofrath und Bibliothekar Benecke.

Wien, den 6. Januar. Eine dieser Tage erschienene Regierungsverordnung bringt den gegen den Nachdruck der Werke Schiller's erlassenen Bundesbeschluß für Niederösterreich zur Vollziehung. A. 3.)

Frankreich.

Paris, den 6. Januar. Rede des französischen Ministers des Unterrichts, Salvandy, bei Vorlegung eines Gesetzentwurfes zur Feststellung und Sicherung des literarischen Eigenthumes, gehalten am 5. Januar 1839 in der Kammer der Pairs. — Wir heben aus dieser interessanten Rede deren wichtigsten Theil aus, welcher sich mit der Frage beschäftigt, ob es ein literarisches Eigenthum gebe und worin dieses bestehe: »Meine Herren,« sagte der Minister, »der König hat mir befohlen, Ihren Berathungen einen Gesetzentwurf über das literarische Eigenthum unterzulegen, welcher das Ergebnis sehr langer Erwägungen, zahlreicher Commissionen, des Staatsrathes und des Ministerrathes

gewesen ist. Diese den Rechten des Gedankens dargebrachte Huldigung ziemt sich für eine Epoche, in welcher die Arbeiten des Geistes eine so große Macht ausüben, ziemt einer Regierung, deren Grundsatz es ist, diese Macht anzuerkennen und zu ehren. Aber, meine Herren, die Gefühle, welche uns im Betreff der Literatur beleben, dürfen nicht unsere alleinigen Leiter in der Erwägung eines Gesetzes sein, welches die Bedingungen des literarischen Eigenthumes regeln soll. Viele Interessen sind zu berücksichtigen, viele Rechte stehen einander gegenüber, viele Fragen bieten sich dar, und vor allen die: giebt es ein literarisches Eigenthum und von welcher Beschaffenheit ist dasselbe?«

»Wenn die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet wird und man die Rücksichten erwägt, welche ein Gesetz im Interesse der Schriftsteller, Dichter und Künstler, die das Vaterland und die Menschheit ehren, wünschenswerth machen, geht man gewöhnlich nur von einem Gesichtspunkte aus. Man gewährt, daß ausgewählte Männer, welche den Ruhm des Vaterlandes und einer ganzen Epoche bilden, indem sie der Nachwelt unschätzbare Güter hinterlassen, selbst in Dürftigkeit leben und ihren Nachkommen Armuth vermachen, während diejenigen, die mit ihren Erzeugnissen Handel getrieben haben, Reichthümer aufhäufen. Man entrüstet sich über eine solche Ungerechtigkeit und fordert ein Gesetz, um dem unglücklichen Genie und den dürftigen Erben eines unfruchtbar berühmten Namens zu Hülfe zu kommen.«

»Aber eben hier, meine Herren, erheben sich Schwierigkeiten und Sie werden gleich sehen, in welcher Art sich dieselben verketten. Steht es vor Allem in der Macht des Gesetzgebers, dem Uebel abzuhelfen und wie man sich auszudrücken pflegt, zu verhindern, daß die Enkel Corneille's an der Thüre des Buchhändlers betteln, welcher sich durch die Werke ihres Ahnherrn bereichert hat, oder an der Pforte des Theaters, dessen Glück durch seine Schöpfungen gegründet worden ist? Aber der Schriftsteller kann ja mehrere Kinder hinterlassen, die sich in die Erbschaft theilen. Einem Zweige sind die Schriften anheimgefallen, die Uebrigen gerathen in Folge der Theilungen, Unglücksfälle und andere Ereignisse in Armuth. Oder es kann der Schriftsteller bei seinen Lebzeiten dem Buchhändler sein Manuscript verkauft haben. Seine Nachkommen sind dadurch auf immer enterbt. Er kann endlich Gläubiger hinterlassen. Die Wittve und die Kinder sehen die Früchte seiner Arbeiten in fremde Hände übergehen, und verlieren Alles mit Ausnahme seines Ruhmes.«

»Gegen ein solches Uebel giebt es daher keine Abhülfe. Aber